



Öffentliche Bekanntmachung Wirksamwerden

64.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niederkassel

Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt den vorliegenden Entwurf der 64.3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niederkassel einschließlich der vorliegenden Begründung sowie zugehörigem Umweltbericht und beauftragt die Verwaltung, diesen zur Genehmigung der Bezirksregierung Köln vorzulegen.

Die 64.3 Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Köln am 15.05.2023 mit ergänzenden Unterlagen vom 04.08.2023 gem. § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Von der Bezirksregierung Köln wurde innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 BauGB wurde am 10.08.2023 unter der Auflage des Einholens einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim Rhein-Sieg-Kreis erteilt. Diese wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung für die Wasserschutzonenverordnung der Wassergewinnungsanlage Niederkassel (Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser mittels Versickerungsbecken für das Baugebiet „Im Obstgarten“ in Niederkassel) wurde vom Rhein-Sieg-Kreis am 20.02.2024 erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 64.3 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niederkassel gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Lage / Geltungsbereich



Das Plangebiet liegt im Stadtteil Rheidt und erstreckt sich südlich der an der Marktstraße gelegenen Gewerbeflächen und östlich der Litauerstraße. Auf die der Bekanntmachung beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird verwiesen. Der räumliche Geltungsbereich ist im Rechtsplan eindeutig festgesetzt.

Bereithaltung der Planunterlagen

Die 64.3 Änderung des Flächennutzungsplanes samt zugehöriger Begründung kann vom Tag der Bekanntmachung an unter <https://www.niederkassel.de/bauleitplanung> (-> Planliste -> Rechtskräftige Pläne) abgerufen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen vom Tag der Bekanntmachung an während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Niederkassel, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel eingesehen werden.

Dienstzeiten:	vormittags:	montags bis donnerstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
		freitags	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
	nachmittags:	donnerstags	14.00 Uhr bis 17:30 Uhr

Hinweise:

1. *Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.*

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

2. *Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.*

§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Niederkassel, den 25.03.2024

Der Bürgermeister


gez. Matthias Großgarten